



TIERSEUCHENKASSE von Mecklenburg - Vorpommern

Tierseuchenkasse von M-V ♦ Neustrelitzer Str. 120 ♦ 17033 Neubrandenburg

Frau
Doris Schröder

Auskunft erteilt Ihnen:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Wa./beitrag5211305

13.02.2023

Sehr geehrte Frau Schröder,

gern möchte ich auf Ihre Anfrage vom 18.01.2023 antworten.

Wie Sie unserem Anschreiben vom 28.12.2022 entnehmen konnten, erhöhen sich die Beiträge bei Geflügel im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um ca. 30 %. Notwendig ist diese Beitragsanpassung aufgrund der in den letzten Jahren aufgetretenen Geflügelpestfälle in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Beiträge sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) nach Tierarten gesondert zu erheben, und für Entschädigungsleistungen dieser Tierart zu verwenden.

Die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Tierseuchenkasse v. M-V (TSK M-V) jährlich Beiträge erhebt, sind in § 9 Landesausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) festgelegt. So hat die TSK M-V nach Maßgabe § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes:

- „1. Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes zu ersetzen und*
- 2. Kosten nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes zu erstatten.“*

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, hat die TSK M-V aus den Beitragsaufkommen der jeweiligen Tierarten Rücklagen gemäß § 13 Absatz 1 der Hauptsatzung der TSK zu bilden.

In Mecklenburg-Vorpommern treten seit 2016 regelmäßig in den Geflügelhaltungen Geflügelpestausrüche auf. So mussten im Zeitraum von 2016 bis 2021 Entschädigungen inklusive Verwertungs- und Tötungskosten in Höhe von 6,3 Mio. EUR gezahlt werden. Für das Jahr 2022 wurden erneut Leistungen in Höhe von 946.000,00 EUR infolge des Auftretens der Geflügelpest aus der Geflügelkasse erbracht. Durch das Auftreten der Geflügelpest auf verschiedenen Geflügelausstellungen in M-V sowie in einer Putenmastanlage Ende 2022, ist für das Jahr 2023 bereits mit Zahlungen in Höhe von weiteren 200.000,00 EUR zu rechnen.

Aufgrund der Zahlungen von Entschädigungsleistungen und Kostenübernahmen ist die Auslastung der Rücklage in der Geflügelkasse zum 31.12.2022 auf 59,0 % abgeschmolzen. Das entspricht einer Rücklage von 2,2 Mio. EUR.

In § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der TSK M-V heißt es dazu:

„Unterschreiten die Rücklagen die Mindestsätze nach Absatz 1 um bis zu 25 Prozent, soll die geforderte Rücklagenhöhe durch eine Erhöhung des Beitragssatzes nach spätestens zwei Jahren wieder erreicht werden. Bei einer Unterschreitung von mehr als 25 Prozent beschließt der Verwaltungsrat die Zeitvorgabe bis zum Wiedererreichen der geforderten Rücklagenhöhe. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“

Der Verwaltungsrat hat eine Zeitvorgabe von drei Jahren bis zum Wiedererreichen der geforderten Rücklagenhöhe beschlossen. Das Ministerium hat dem Beschluss zugestimmt.

Grundsätzlich ist bei der Kalkulation der Beiträge das Kostenüberdeckungsverbot zu beachten. Das Kostenüberdeckungsverbot ist eine Veranschlagungsmaxime, bei der die TSK M-V eine Prognose auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Satzungserlasses bekannten Tatsachen zu treffen hat, wie sich die vorhersehbaren Beitragseinnahmen in der Geflügelkasse zu den im gleichen Zeitpunkt vorhersehbaren Kosten verhalten.

Für die Beitragskalkulation bedeutet das aktuell: in einer auf drei Jahre angelegten Berechnung (§ 13 Abs. 3 Hauptsatzung) ist ein Fehlbetrag von 2,9 Mio. EUR (1,6 Mio. EUR Rücklagendefizit, zuzüglich jährliche Kosten für Entschädigung, Beihilfe, Seuchenvorsorge zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall und Verwaltungskosten, in drei Jahren ein Betrag von 1,3 Mio. EUR) auszugleichen. Bezogen auf ein Jahr ergibt sich ein durch Beiträge auszugleichender Betrag von 960.000,00 EUR, wovon aktuell mindestens 530.000,00 EUR jährlich in die Rücklage zu führen sind.

Nach dem Kostendeckungsprinzip soll im gewählten Kalkulationszeitraum das Beitragsaufkommen die Kosten decken. Da die Kostenentwicklung für den Kalkulationszeitraum nur prognostiziert werden kann, sind Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen am Ende des Bemessungszeitraums zu erwarten. Dies trifft im Besonderen für die Planung von Entschädigungsleistungen und Kostenübernahmen im Rahmen von weiteren möglichen Tierseuchenausbrüchen zu und trägt den systemimmanenten Ungenauigkeiten Rechnung, die sich aus einer Vorkalkulation ergeben. Bei der Kalkulation der Höhe der jährlichen Beiträge bei den einzelnen Geflügelarten in der Geflügelkasse ist neben dem Gleichheitssatz des Kommunalabgabenrechts, das Äquivalenzprinzip zwischen Leistung und Gegenleistung, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen, zu beachten. Entsprechend der in den letzten Jahren ausgezahlten Entschädigungsleistungen wären insofern die Puten und die Legehennen die Tierarten mit der höchsten Inanspruchnahme von Leistungen und somit der höchsten Gegenleistung in Form von Beiträgen. Gerechnet an der Anzahl der gemeldeten Tiere je Geflügelart sind die Puten mit 18,88 % (6,23 % der gemeldeten Tiere) am Gesamtbeitragsaufkommen je Jahr, die Legehennen mit 25,10 % (23,51 % der gemeldeten Tiere), die Junghennen mit 15,00 % (21,70 % der gemeldeten Tiere), die gewerblichen Eltern-/Großelterntiere mit 10,10 % (5,26 % der gemeldeten Tiere), Enten/Gänse mit 1,81 % (1,18 % der gemeldeten Tiere) und die Masthähnchen mit 29,11 % (42,12 % der gemeldeten Tiere) beteiligt.

Eine ausschließliche Anwendung des Äquivalenzprinzips bei der Berechnung der Beiträge, ohne Beachtung der für das jeweilige Beitragsaufkommen maßgeblichen gemeldeten Tierzahlen je Geflügelart, würde zu einer unverhältnismäßig hohen überproportionalen Belastung der Puten- und Legehennenhalter führen und dem Solidarprinzip der TSK M-V zuwider laufen. Insofern sind auch die Geflügelarten, die bisher nicht in dem Maße von den Geflügelpestausrüchen und den Entschädigungszahlungen betroffen waren, an der Beitragskalkulation zur Aufstockung der Rücklage in den nächsten drei Jahren zu berücksichtigen. Es liegt insofern im Interesse aller Geflügelhalter, die Zahlungsfähigkeit der TSK M-V zu erhalten.

Das es im November und Dezember 2022 zu erneuten Geflügelpestausrüchen in M-V gekommen ist, die im Januar und Februar 2023 zu Entschädigungszahlungen durch die TSK M-V geführt haben, darauf wurde bereits hingewiesen. Nach aktueller Prognose kann zurzeit davon ausgegangen werden, dass von den geplanten 530.000,00 EUR Zuführung in die Rücklage nur 350.000,00 EUR in die Rücklage fließen. Voraussetzung ist, dass es zu keinen weiteren Geflügelpestausrüchen in Hausgeflügelbeständen im Jahr 2023 in M-V kommt.

Die Erhöhung der Beiträge für Geflügel um 30 % im Jahr 2023 dient der Wiedererreichung der notwendigen Rücklagen in der Geflügelkasse. Sie gewährleistet die Zahlungsfähigkeit der TSK M-V zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem TierGesG. Sollte es im Jahr 2023 oder in den Folgejahren zu erneuten Ausbrüchen der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen in M-V kommen, muss erneut mit weiteren Beitragsanpassungen gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Geschäftsführerin